

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 5 B 96.05  
OVG 4 Bf 170/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 8. Dezember 2005  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S ä c k e r und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. F r a n k e und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des  
Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2005  
wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss, durch den ein Antrag auf Zulassung der Berufung verworfen worden ist, nicht. Es sind auch kein Einspruch und keine Berufung gegen den vorgenannten Beschluss zulässig.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dr. Säcker

Dr. Franke

Prof. Dr. Berlit